

Pressemitteilung vom 04.02.2008

OLG verhandelt am 06.02.2008 über Schadensersatzforderungen gegen die Stadtgemeinde Bremen wegen der gescheiterten Errichtung eines Zementwerkes im Hafengebiet

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen verhandelt am Mittwoch, dem 06.02.2008 (12:00 Uhr, Saal 207) das Berufungsverfahren über Schadensersatzansprüche gegen die Stadtgemeinde Bremen wegen der gescheiterten Errichtung eines Zementwerkes im Hafengebiet von Bremen (Az.: 1 U 27/07).

Seit dem Jahre 1992 gab es Gespräche zwischen der Muttergesellschaft der Klägerin und der Stadtgemeinde Bremen über die Errichtung eines Zementterminals mit Zementwerk im Bremer Hafengebiet. Als Investitionsvolumen waren 37,5 Mio. DM vorgesehen. Die Nutzung des Grundstücks sollte der Klägerin im Wege eines so genannten Erbbaurechts für 40 Jahre eingeräumt werden. Der Klägerin wurde das vorgesehene Grundstück in der Kap-Horn-Straße am 02.08.1994 auf Grund einer vorläufigen und vorbehaltlich einer endgültigen vertraglichen Vereinbarung zum Zwecke des Abbruchs der dort vorhandenen Gebäude und Anlagen übergeben. Die Klägerin begann auch mit den Abbruch- und Umbauarbeiten. Der Erbbaurechtsvertrag war zu dieser Zeit noch nicht in der dafür erforderlichen notariellen Form abgeschlossen worden. Nach zunehmenden Protesten der Gröpelinger Bevölkerung wurde im Oktober 1994 auf Veranlassung des zuständigen Hafensenators ein Baustopp verhängt. Anschließend Verhandlungen zwischen den Parteien über ein Ersatzgrundstück verliefen ohne Ergebnis. Die Klägerin verlangt von der Stadtgemeinde nunmehr Schadensersatz von ca. 6,4 Mio. Euro für Aufwendungen, die ihr bei der gescheiterten Errichtung des Zementwerkes entstanden sein sollen.

Das Landgericht hat die Klage erstinstanzlich mit Urteil vom 21.03.2007 (Az.: 1 O 1767/04) abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Klägerin keine Schadensersatzansprüche zustünden. Aus den Vereinbarungen ergebe sich, dass die Überlassung des Grundstücks im August 1994 zunächst einen vorübergehenden Charakter gehabt habe. Der Vertrag über das Erbbaurecht sei hingegen noch nicht geschlossen gewesen. Bis zum wirksamen Abschluss habe aber jede Partei das Recht, von dem in Aussicht genommenen Vertragsschluss Abstand zu nehmen. Das habe die Stadtgemeinde hier getan. Ein haftungsbegründendes Verhalten lasse sich deshalb in diesem Zusammenhang nicht feststellen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihre Schadensersatzforderung von ca. 6,4 Mio. Euro weiter.

Pressemitteilungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen können im Internet unter <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/pressemitteilungen> abgerufen werden.

Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

- Pressestelle -

Sögestr. 62/64, 28195 Bremen

Tel.: 0421 361-10207

Mobil: 0178 7454439

Fax: 0421/361-17290

E-Mail: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de